

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Bentivoglio, Ludovico Matteo: La „*debellatio*“ nel diritto internazionale. Pavia, Garzanti 1948. 100 S. (Pubblicazione dell'Università di Pavia, Studi nelle Scienze giuridiche e sociali 102). Lire 300.—.

Die Schrift ist bezeichnender Ausdruck der in der italienischen Völkerrechtslehre noch herrschenden streng positivistischen Richtung und zeigt alle Vorzüge und Schwächen dieser methodischen Einstellung. Sie geht in exakter und systematischer Weise von der Festlegung allgemeiner begrifflicher Grundlagen aus und fügt die Tatsachen dann in diesen theoretischen Rahmen ein. Von der prinzipiellen Annäherung an eine mehr geschichtlich-soziologische Betrachtungsweise in der Art der angelsächsischen Völkerrechtswissenschaft, wie sie sich in der öffentlich-rechtlichen Anschauung in Deutschland vollzogen hat, die auch in ihren prinzipiellen Grundlagen mit dem Positivismus gebrochen hat, wird diese Methode Einwendungen begegnen. Ohne genaue Beachtung der internationalen Praxis und der grundlegenden Wandlungen im Rechtsdenken der Staatengemeinschaft kann das geltende Völkerrecht nicht erfaßt werden. Auch die Thesen des Verf. können nicht unwidersprochen bleiben: Er lehnt den von einem Teil der Völkerrechtslehre, auch von der herrschenden Richtung in Deutschland, betonten Unterschied zwischen der *debellatio* als Niederwerfung und einer nachfolgenden Entscheidung über Annexion des eroberten Gebiets oder Bestehenlassen des besiegten Staates ab. Von seinem streng positivistischen Standpunkt stellt sich als Recht nur dar, was jeweils dem tatsächlichen Machtbestand, der Effektivität, entspricht. Er sieht daher in der *debellatio*, die er von der bloßen Okkupation durch die Tatsache der Gesamtbesetzung des gegnerischen Territoriums (einschließlich Kolonien) unterscheidet, die tatsächliche Aufhebung der besiegten Staatsorganisation und damit den Staatsuntergang, unabhängig von jedem *animus debellandi*. Der besiegte Staat kann höchstens neu wiederhergestellt werden. Der Verf. gibt also dem tatsächlichen Erwerb und der Macht des Einzelstaats rechtsbegründende Wirkung, ohne dabei der internationalen Ordnung eine regulierende Rolle zu gewähren; sie läßt nach ihm dem Einzelstaat Freiheit. Das gilt auch für die Frage der Erlaubtheit des Krieges. Unter Hinweis auf das mögliche Versagen einer Entscheidung über den Angreifer im Organismus der Vereinten Nationen bei Ausfall des Sicherheitsrates hält Verf. den Krieg für

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

erlaubt und sieht in der Effektivität der durch den Krieg erstrebten Rechtsänderung die bedingte Legitimierung des Krieges. Er leugnet nicht, daß das Völkerrecht gewisse Kriege verbietet, aber auch hier ist das Prinzip der Tatsächlichkeit für ihn maßgebend. Dieser Meinung vermag ich nicht zu folgen. Nach dem zweiten Weltkrieg hat sich – manifestiert in der Satzung der UN, in den Nürnberger Verfahren und zugrundeliegend auch der Haltung der Mächte im Korea-Konflikt – die Ablehnung des Angriffskrieges zu einem allgemeinen rechtlichen Prinzip entwickelt. Auch die Effektivität einer Eroberung kann sie daher für den Angreifer nicht legitimieren; die Frage, ob der in Selbstverteidigung Handelnde Sicherungserwerbe machen darf, mag hier dahingestellt bleiben. Ich vermag daher auch der weiteren Hauptthese des Verf., daß die bloße Gesamtbesetzung eines Staatsgebietes bereits die Zerstörung eines Staates bedeutet, nicht zu folgen. Sowohl der Wille des Okkupanten ist wesentlich, wie die Rechtsbewertung durch die internationale Gemeinschaft. Nicht die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Staates, sondern die höhere Ordnung der Staatengemeinschaft, also die grundsätzliche rechtliche Gebundenheit an die internationale Ordnung, bildet den Ausgangspunkt einer Beurteilung.

Die Verhältnisse nach 1945 werden vom Verf. nur flüchtig gestreift. Er folgt hier der Theorie K e l s e n s vom Untergang des deutschen Staates, ohne die hieraus weiter sich ergebenden Folgerungen zu untersuchen. Der zweite Teil des Werkes behandelt die rechtsdogmatische Frage, aus welchem Rechtstitel der Eroberer das eroberte Gebiet erwirbt, und bekennt sich dazu, hier liege eine Kompetenzerweiterung des besetzenden Staates und seiner Souveränität vor, wie überhaupt Verf. die Okkupationsgewalt als eine solche des besetzenden Staates, geregelt durch das internationale Recht, ansieht. Das Buch verarbeitet erschöpfend die Literatur zur *debellatio*, zur Frage des *justum bellum*, der Okkupation und der Natur des Staatsgebietes. Es zeichnet sich durch Scharfsinn und Gründlichkeit der Darlegungen aus. Im ganzen aber wird doch der Leser das Ergebnis so vieler eindringender Erörterungen mit einer gewissen Enttäuschung aus der Hand legen; die Theorie erweist sich hier als stärker als die Beachtung der Wirklichkeit und die Verfolgung der Entwicklung eines internationalen Rechtsdenkens. Für die aktuellen Fragen des Nachkriegs seit 1945 ist der Ertrag des Buches nur ein begrenzter.

Scheuner

Castrén, Erik: Kansainvälinen oikeusseuraanto [Staatussukzession].

Helsinki: Vammala 1950. XX, 280 S. (Suomalaisen Lakimiesyhdistyksen Julkaisuja A-Sarja No: 38 [Veröffentlichungen des Finnischen Juristenverbandes, Serie A, Nr. 38]). Fmk 650.—.

Verf. war von 1939 bis 1945 juristischer Sachverständiger im finnischen Außenministerium und ist seit 1944 Professor für Völkerrecht und Verfassungsrecht an der Universität Helsinki. Von seinen früheren Arbeiten sei die 1938 erschienene über den Luftkrieg genannt, der 1939 ein 2. Band über die Neutralität im Luftkrieg¹⁾

¹⁾ Ihnäsora II: Neutraalisuus (Der Luftkrieg, Bd. II: Die Neutralität, mit Zusammenfassung in französischer Sprache), Vammala 1939.

folgte. Den Lesern dieser Zeitschrift ist er bekannt durch die Abhandlung "Obligations of states arising from the dismemberment of another state" (Bd. XIII, S. 753-758) und durch die Monographie „Die gegenseitigen Pflichten der Staaten in bezug auf den Aufenthalt und die Aufnahme ihrer Staatsangehörigen und der Staatenlosen“ (Bd. XI, 1943, S. 325-417), die sich beide auch mit Teilfragen des hier zu besprechenden Buches befassen. Die Fragestellung der letztgenannten Monographie hat besondere Bedeutung erlangt durch die großen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte, in denen Staaten entstanden und vergingen und umfangreiche Gebietsveränderungen und Massenumsiedlungen stattfanden. Dieselbe Erscheinung gibt auch seinem neuesten Werk besondere Aktualität.

Die internationale Rechtsnachfolge hat bisher in der völkerrechtlichen Theorie nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden. Die früheren Sonderuntersuchungen über diese Frage als ganze sind knapp gehalten und heute in vieler Hinsicht veraltet. In den späteren Arbeiten richtet sich das Augenmerk zur Hauptsache auf eine einzige, wenn auch besonders wichtige Seite der Frage, nämlich auf die Staatsschulden. Die anderen mit der internationalen Rechtsnachfolge verknüpften Probleme sowie die ganze Entwicklung der letzten Zeit ermangelten einer Behandlung, und besonders waren die Vorgänge des zweiten Weltkriegs mit seinen Nachspielen wissenschaftlich noch unverarbeitet. Verf. hat mit seinem Buch diese bedeutende Aufgabe zu erfüllen versucht. Es behandelt die internationale Rechtsnachfolge in ihrem ganzen Umfang und einschließlich ihrer Sonderfragen in einheitlicher systematischer Darstellung, aber mit besonderer Blickrichtung auf die jüngste Entwicklung.

Rechtsnachfolge, Übertragung von Rechten und Pflichten, tritt im internationalen Rechtsleben in den verschiedenartigsten Zusammenhängen auf. Besonders reichlich ergibt sie sich aus Gebietsveränderungen, und gerade hier sind die mit ihr verknüpften Probleme am schwersten zu lösen. Verf. hat seine Untersuchung demgemäß auf die Fälle einer Rechtsnachfolge zwischen Staaten beschränkt, die mit Gebietsveränderungen in Zusammenhang stehen. Den Begriff der Gebietsveränderung faßt er jedoch in denkbar weitestem Sinne, der die verschiedenartigsten Vorgänge, angefangen von kleinen Abtretungen lokaler Bedeutung bis hin zu völliger Vernichtung oder zum Neuentstehen eines Staates sowie auch die Bildung oder Auflösung von Staatenverbindungen aller Art umfaßt. So bietet sich ihm Gelegenheit, in seinem Buch Rechtsnachfolgefälle von größtem theoretischen Interesse und von ebenso großer praktischer Bedeutung zu behandeln. Lediglich die Frage läßt sich aufwerfen, ob dem Buch besser ein engerer Titel gegeben worden wäre, etwa »Rechtsnachfolge bei Gebietsveränderungen«, was dem Inhalt besser entsprochen hätte²⁾.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, einen allgemeinen Teil, in dem die Grundfragen

²⁾ Wörtlich übersetzt lautet der Titel des Buches »Internationale Rechtsnachfolge«, und Verf. begründet eingehend die Wahl dieses Ausdrucks. Da Verf. ihn aber englisch mit "State Succession" wiedergibt (diese Zeitschrift Bd. XIII, S. 753) und fast ausschließlich die herkömmlich als »Staatsukzession« bezeichneten Erscheinungen behandelt, wird dieser Ausdruck hier beibehalten, wo nicht der Zusammenhang den weiteren Begriff »internationale Rechtsnachfolge« fordert.

und die verschiedenen Entwicklungsphasen des Problems behandelt werden, und einen besonderen Teil, der sich systematisch und ins kleine gehend mit den einzelnen Seiten des Problems befaßt.

Der erste Teil umfaßt zwei Kapitel, deren erstes darlegt, wie die Rechtsnachfolge im allgemeinen und besonders in diesem Buch aufgefaßt wird. Da sich dieses nur mit der Rechtsnachfolge bei Gebietsveränderung beschäftigt, erhält der Begriff der Gebietsveränderung eine zentrale Stellung in der ganzen Gedankenentwicklung. Für das Verhältnis zwischen Staat und Gebiet schließt sich Verf. zur Hauptsache der Kompetenztheorie an, nach der der Nachfolgerstaat auf dem neuen Gebiet eine eigenständige, nicht abgeleitete Machtbefugnis ausübt. Trotzdem nimmt er im Gegensatz zu vielen bekannten Forschern keinen rundweg ablehnenden Standpunkt zur Rechtsnachfolge ein, sondern hält die Übertragung bestimmter Rechte und Pflichten für möglich. Freilich gibt er zu, daß sich, wenn die Hoheit des Nachfolgerstaates auf dem neuen Gebiet mitsamt ihren Rechten und Pflichten eigenständig und nicht aus den Rechten und Pflichten des Vorgängerstaates abgeleitet ist, von einer Rechtsnachfolge im strengen Sinn des Wortes kaum noch sprechen läßt. Wenn aber der Nachfolgerstaat völkerrechtlich verpflichtet oder berechtigt zur Aufrechterhaltung und weiteren Anwendung bestimmter, früher in dem betreffenden Gebiet in Geltung gewesener Normen ist, so läuft dies für die Praxis auf das gleiche hinaus, wie wenn eine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgt wäre. In diesem Sinne untersucht Verf., ob und wo solche allgemeinen Normen vorhanden sind. Als Positivist sucht er die Frage mit induktiven Mitteln aus dem positiven Recht heraus zu beantworten, in erster Reihe durch eine Untersuchung der Staatenpraxis.

Das zweite, die Entwicklungsphasen der Frage darstellende Kapitel vermittelt dem Leser ein lebendiges Bild von dem umfangreichen und bunten Material geschichtlicher Fälle von Gebietsveränderungen. Verf. gibt ein Gesamtbild des Sukzessionsproblems mit besonderem Hinblick auf die gegenwärtige Lage. Die Friedensverträge nach dem ersten Weltkrieg, die japanischen Annexionen in China mit der Bildung des Staates Mandschukuo, die Aufhebung der internationalen Verwaltung des Saargebiets 1935, die Eroberung Abessinien, der Anschluß Österreichs an Deutschland, die Umbildungen auf dem Boden der Tschechoslowakei, die Schaffung des Staatsverbandes Italien-Albanien, dann die Gestaltungen des zweiten Weltkriegs sowie die Friedensverträge zu seiner Beendigung, die jetzige Stellung Deutschlands und Österreichs, die Wiederherstellung des Friedens in Asien und die sich daran anknüpfenden Vorgänge in China, die Stellung Japans, das koreanische Problem: diese Aufzählung gibt eine Vorstellung von der Bedeutsamkeit und gleichzeitigen Buntheit der hier behandelten Ereignisse und der sich daraus ergebenden Rechtsnachfolgeprobleme.

Der Einzelbehandlung des gesammelten Materials dient der „besondere Teil“ des Buches. Dieser beginnt mit einer Einführung, in der Verf. die Aufgliederung seiner Untersuchung darlegt: ihr entsprechend behandeln die sich anschließenden Kapitel nacheinander den Einfluß der Gebietsveränderungen auf die Staatsverträge (Kap. IV), auf das Staatsvermögen (Kap. V), auf die Staatsschulden (Kap. VI) und

schließlich auf die Rechtsstellung der Bevölkerung des betreffenden Gebiets, auf die in ihm anzuwendende Rechtsordnung und auf die dort herrschenden Verhältnisse im allgemeinen (Kap. VII).

Bezüglich der Staatsverträge kommt eine Rechtsnachfolge im allgemeinen nicht in Betracht bei Untergang oder Entstehung von Staaten. Diese Auffassung, die von den meisten Forschern geteilt wird und auch in der Staatenpraxis ihre Bestätigung findet, beruht auf dem den Staatsverträgen durchweg anhaftenden persönlichen Gepräge. Auch gegenüber einer Ausdehnung der eigenen Verträge des Nachfolgerstaates in ihrer Gültigkeit auf die neuen Gebiete verhält sich Verf. vorsichtig. Bei dem Zerfall eines Staates in verschiedene selbständige Staaten oder seiner Aufteilung unter verschiedene Nachbarstaaten kommt eine Rechtsnachfolge noch weniger in Betracht, da sich viele Verträge ihrem Inhalt nach nicht aufteilen lassen.

Als Positivist prüft Verf. die verschiedenen Arten zweiseitiger Staatsverträge an Hand der zutagegetretenen Praxis: Verträge politischen Inhalts, Handels- und Wirtschaftsverträge, Verträge über juristische oder Verwaltungsfragen und gebietsbezogene Verträge werden gesondert behandelt, im Rahmen der letztgenannten auch die sog. Grenzziehungsverträge und die Verkehrsverträge und im Anschluß daran die sog. völkerrechtlichen Servituten. Das Ergebnis der Durchprüfung bestätigt den obigen Satz, daß hier von Rechtsnachfolge im allgemeinen keine Rede sein kann. Eine Ausnahme, in der Verf. eine Rechtsnachfolge gelten läßt, bilden solche Verträge, zu deren Sicherung die Verfügung, heutzutage meist die militärische Verfügung, über einen Teil des Staatsgebiets an den Vertragspartner abgetreten wird. Ebenso ist Verf. der Auffassung, daß die Grenzziehungsverträge, soweit ihre Bestimmungen durchgeführt worden sind, eben dadurch erfüllt sind und daß durch sie ein neuer Rechtszustand geschaffen worden ist, durch den sie naturgemäß auch gegenüber dem neuen Gebietsherrn gültig bleiben. Eine Übertragung völkerrechtlicher Servituten anerkennt Verf. nicht; er bezweifelt, daß eine solche je in der Praxis vorgekommen wäre. Unsicher ist, ob die zweiseitigen Verkehrsverträge dem neuen Gebietsherrn gegenüber in Geltung bleiben, wie weithin gemeint wird. Verf. gibt jedoch zu, daß die Staatenpraxis diese Auffassung zu bestätigen scheint. Gewöhnlich hält der Nachfolgerstaat schon im eigenen Interesse sowie aus politischen Gründen diese Verträge weiterhin ein, es bleibt aber ungewiß, ob er dazu rechtlich verpflichtet ist. Eine tatsächliche Weiterführung von Verträgen eines untergegangenen Staates kommt auch sonst in Betracht, wird sogar oft für die Anerkennung eines neuen Staates oder einer Gebietserweiterung zur Bedingung gemacht. In diesen Fällen bildet sich jedoch zwischen den betreffenden Staaten ein neues Vertragsverhältnis, so daß auch hier von einer Rechtsnachfolge nicht gesprochen werden kann.

Das zuletzt Gesagte gilt häufig auch für multilaterale Verträge, mit dem Unterschied, daß diese den Nachfolgerstaat verpflichten können. Diese Frage muß nach Verf. von Fall zu Fall entschieden werden. So verpflichten die Kollektivverträge über allgemeine internationale Rechtsinhalte, die – ausdrücklich oder

konkulent – von den Angehörigen der internationalen Rechtsgemeinschaft durchgehend als für sich bindend anerkannt worden sind. Auch kann es nach Verf. vorkommen, daß ein allgemeiner Vertrag geschlossen wird, der die Souveränität eines Staates über ein Gebiet zugunsten der gemeinsamen Belange einschränkt und allgemeinverbindliche Rechtsbestimmungen für irgendeinen Rechtskreis, für einen Erdteil oder für die gesamte Rechtsgemeinschaft aufzustellen versucht. Wenn sich sämtliche Staaten, die an der Politik des betreffenden Rechtskreises oder Erdteils oder auch der ganzen Erde interessiert sind, daran beteiligt haben und wenn ausreichend Zeit verfloßen ist, ohne daß irgendein Staat Einspruch erhoben oder sich Vorbehalte ausbedungen hat, so kann es nach Verf. vorkommen, daß ein solcher Vertrag Rechtswirkung von allgemeiner Ausdehnung erhält.

Was die Übertragung von Staatsverträgen bei Bildung oder Auflösung von Staatenverbindungen betrifft, sowie auch bei Strukturveränderung einer Staatenverbindung im Sinne eines Enger- oder Lockererwerdens, so wendet sich Verf. gegen die Auffassung vieler Forscher, man komme hier mit der einfachen Formel aus, daß die Verträge der Gliedstaaten in Geltung bleiben, falls die Staaten ihre Eigenschaft als internationale Rechtssubjekte bewahren, während man im gegenteiligen Fall den Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen anzuwenden habe. Wenn auch dieser Grundsatz häufig als Richtschnur dienen könne, so hält es Verf. doch für notwendig, die verschiedenen Typen von Staatenverbindungen einzeln zu betrachten, besonders wo es auch die Interessen dritter Staaten zu berücksichtigen gilt. Die Bildung einer Personalunion, dieser Kategorie, die anfängt historisch zu werden, zieht keine Rechtsnachfolge nach sich; ebenso wenig die eines Staatenbundes, obwohl die Gliedstaaten sich bemühen werden von Verträgen loszukommen, die mit dem Zweck der Staatenverbindung oder gar mit dem Bundesvertrag in Widerspruch stehen. Auch die Bildung einer Realunion kommt als Voraussetzung für Rechtsnachfolge nicht in Betracht. Beim Zusammenschluß zu einem Bundesstaat gehen die Verträge der Teilstaaten nicht auf den Bundesstaat über; ob sie wenigstens für die Teilstaaten erhalten bleiben oder ganz erlöschen, hängt von der Straffheit des Bundes ab, vor allem davon, in welchem Umfang den Teilstaaten ein Vertragsrecht geblieben ist. Bei Umwandlung eines Bundesstaats in einen Einheitsstaat oder umgekehrt bleibt der gleiche Staat bestehen und daher weiterhin haftbar für seine früheren Verträge. Dagegen haftet ein neuer Einheitsstaat nicht für die Staatsverträge seiner Vorgängerstaaten, wenn sich der Einheitsstaat aus ganz selbständig gewesenen Staaten oder aus in loserer Form als der eines Bundesstaats vereinigt gewesenen Gliedern gebildet hat. Und wenn ein Einheitsstaat oder ein Bundesstaat zu einer loseren Verbindung als der bundesstaatlichen übergeht oder wenn eine völlige Auflösung erfolgt, so entstehen neue internationale Rechtssubjekte, und die Staatsverträge des Vorgängerstaates erlöschen *de jure*, obwohl sie in der Praxis aus politischen Gründen oft weiterhin eingehalten werden.

Für den Fall, daß ein Teilgebiet vom einen Staat auf einen andern übergeht oder daß ein Teileines Staates sich los-

reißt und selbständig wird, erörtert Verf. im Zusammenhang der Staatsverträge vor allem drei Fragen: Zunächst überprüft er den Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen und stellt fest, daß in der Regel nach Verlust eines Gebietes die Verträge des früheren Besitzers für dieses Gebiet nicht mehr angewandt werden. Es kann also auch vorkommen, daß ein Vertrag infolge eines Gebietsverlustes für den ehemaligen Besitzer vollkommen erlischt. Beim neuen Besitzer ist eine Ausdehnung des Vertragsbereichs auch auf das neue Gebiet zwar die Regel, es gibt aber auch Fälle, in denen sie nicht vorgenommen wird. Verf. geht sogar so weit, zuzulassen, daß der neue Besitzer einseitig die Anwendung eines früheren Vertrages für das neuerworbene Gebiet ablehnt. Mit Hinweis auf die stets zunehmende Zurückhaltung, die in der Staatenpraxis der letzten Zeiten diesbezüglich zu beobachten war, hält Verf. eine Entscheidung der Frage von Fall zu Fall für notwendig. Als zweite Sonderfrage behandelt Verf. die gebietsbezogenen Verträge, für die er genau so wenig bei Gebietsübertragung eine Rechtsnachfolge anerkennt wie bei völliger Vernichtung eines Staates. Auch die Praxis kann eine gegenteilige Auffassung nicht stützen. In der dritten Frage nach der Auswirkung umfangreicher Gebietsübertragungen auf die Staatsverträge meint Verf., daß solche Vorfälle eine so einschneidende und nicht vorauszusehende Veränderung der Voraussetzungen bedeuten, daß der Staat seiner Vertragsverpflichtungen als entbunden betrachtet werden könne, besonders wenn der Vertrag auf unbegrenzte Zeit geschlossen war. In erster Hinsicht betreffe dies politische Verträge.

Die beiden folgenden Kapitel behandeln die Fragen der Sukzession in ihrer Anwendung auf Staatsvermögen und Staatsschulden. Dabei tritt das Nachfolgeproblem in grundlegend anderer Gestalt auf als bei den Staatsverträgen. Die letzteren knüpfen sich an den Staat als eine politische Person, während sich die Vermögens- und die Schuldenfragen auf den Staat als Träger wirtschaftlicher Rechte und Pflichten beziehen. Da sich auch Staatsvermögen und Staatsschulden – zum Unterschied von den auf Staatsverträge gegründeten Rechten und Pflichten – im allgemeinen ohne Schwierigkeiten übertragen und teilen lassen, so sind der Rechtsnachfolge hier größere Möglichkeiten gegeben.

Was zunächst das Staatsvermögen in dem Fall betrifft, daß der Staat völlig untergeht, so wechselt dieses in seiner Gesamtheit, der bewegliche und der unbewegliche Besitz ebenso wie die Forderungsrechte, auch die Archive usw., auf den Nachfolgerstaat oder die Nachfolgerstaaten über. Verf. schließt sich der vorherrschenden Auffassung an, daß das Vermögen des untergegangenen Staates unmittelbar nach Völkerrecht auf den Nachfolgerstaat übergeht, nicht erst auf Grund zwischenstaatlicher Abmachungen über das neue Gebiet des Nachfolgerstaates, wie Brierly lehrt. Dies gilt nach Verf. auch für das im Ausland befindliche Eigentum des Staates, zu dem auch die Forderungsrechte an fremde Staaten oder deren Untertanen gehören. Auch die Staatenpraxis hat von frühesten Zeiten bis zur Gegenwart ziemlich einstimmig diesen Standpunkt vertreten. Bei Spaltung des Staates verteilt sich das Eigentum im allgemeinen entsprechend den Orten, an denen es sich befindet oder an die es geknüpft ist; die Aufteilung der im Ausland

befindlichen Vermögensteile bedarf besonderer Absprache. Bei Gebietsabtretungen meint Verf. in Übereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht, daß für das in dem überführten Gebiet gelegene oder daran geknüpfte öffentlich-rechtliche Eigentum eine Rechtsnachfolge eintritt und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Entschädigung; dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Forderungen. Demgegenüber sollte das sog. Fiskaleigentum, z. B. die Einkünfte aus Staatsforsten, Domänen und Wirtschaftsbetrieben des Staates, nach richtigem Grundsatz dem bisherigen Besitzer verbleiben; doch eignet sich im allgemeinen kraft seiner tatsächlichen Macht der Nachfolgerstaat auch dieses an, mit oder ohne Entschädigung. In den Rechtsverhältnissen an im Ausland befindlichem Eigentum ändert die Gebietsübertragung nichts. Die Flüssigkeit der Grenze zwischen öffentlich-rechtlichem und fiskalischem Eigentum erschwert eine Anwendung der vom Verf. gelehnten Auffassung.

Die Behandlung der *Staatsschulden* beginnt Verf. mit der Feststellung, daß für sie die Frage der Rechtsnachfolge schon von der früheren völkerrechtlichen Theorie, besonders von den Forschungen *Sacks* und *Feilchenfelds*, vielseitig erörtert worden ist, weshalb er hier sein Augenmerk vor allem auf die Entwicklung der jüngsten Zeit richtet, um zu prüfen, ob sich Verschiebungen gegenüber der früheren Handhabung zeigen. Diese Prüfung füllt 79 Seiten; dies rührt von seiner Darstellungsweise her, die sich an dieser Stelle des Buches besonders deutlich zu erkennen gibt. Wenn er bei Behandlung jeder Fragengruppe immer von neuem getreulich aufzählt, was von der Theorie gelehrt worden ist und wie zu den verschiedenen Zeiten die Staats- und Rechtspraxis ausgesehen hat, soweit es eine solche gegeben hat: so haben sich eine Wiederholung der gleichen Dinge in verschiedenen Zusammenhängen und eine übermäßige Breite der Darstellungen nicht vermeiden lassen.

Die vom Verf. behandelten Fragen allgemeiner Art beziehen sich vor allem auf die Natur der Staatsschulden, z. B. darauf, welche Rechtsordnung jeweils für ihre Regelung in Betracht kommt und welche verschiedenen Belange in diesen Rechtsnachfolgefällen als eines Schutzes bedürftig berücksichtigt werden müssen. Bei Durchprüfung der Staatenpraxis kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß in letzter Zeit, sowohl in der Vorphase wie auch während des zweiten Weltkrieges selbst und in den abschließenden Friedensverträgen, die ablehnende Einstellung völlig Oberhand erlangt hat, entgegen der früheren Einstellung, die eine Rechtsnachfolge durchaus anzuerkennen neigte. In Anpassung an diese Entwicklung lehnt auch Verf. vom Standpunkt des positiven Rechtes aus im Fall der *Annexion* die Schuldennachfolge ganz ab, überhaupt für alle Anleihen, besonders natürlich für Kriegsschulden. Für Verwaltungsschulden spricht er sich nicht ganz so ablehnend aus. Auch bei der *Auflösung eines Staates* kennt das positive Recht der Gegenwart nach Verf. keine Schuldennachfolge. In der Gruppe der *Staatenverbindungen* kommt eine Schuldennachfolge für Personalunion, Realunion oder Staatenbund nicht in Betracht. Sie tritt dagegen in verschiedenen Formen ein, wenn sich einzelne Staaten zu einem Bundesstaat zusammenschließen, oder aber, wenn sich ein solcher in einen Einheitsstaat verwandelt oder auflöst. In diesen Fällen

vertritt Verf. als allgemeine Regel, daß ein Staat weiterhin für seine früheren Schulden aufzukommen hat, ohne Rücksicht darauf, daß er etwa in einen Bundesstaat eingetreten ist oder sich aus einem Einheitsstaat in einen Bundesstaat verwandelt hat oder umgekehrt. Doch läßt sich ein Bundesstaat nach heutigem positivem Recht kaum als verpflichtet zur Übernahme früherer Schulden eines in ihn eingetretenen oder ihm angegliederten Staates betrachten.

Da sich gegenüber einer Schuldennachfolge bei Gebietsabtretungen die Praxis nicht nur der jüngsten, sondern auch früherer Zeiten durchaus ablehnend verhalten hat, so meint Verf., daß es hier nach Völkerrecht durchweg keine solche gebe. Wenn jedoch ein fiskalisch autonomes Gebiet selbständig wird, so verbleiben diesem Gebiet seine Schuldenlasten: an den Staatsschulden des Mutterstaates braucht sich der neue Staat nicht zu beteiligen, soweit nicht diese zu seinen eigenen Gunsten verwandt worden sind. Wenn ein fiskalisch autonomes Gebiet von einem Staat auf einen andern übergeht, so dürfte der neue Staat verpflichtet sein, wenigstens darüber zu wachen, daß diesem Gebiet eine sachgemäße Abwicklung seiner Schulden nicht vorsätzlich unmöglich gemacht wird. In Übereinstimmung mit älterer und neuerer Praxis hält Verf. dafür, daß Sonderanleihen lokaler Natur nach herkömmlichem Völkerrecht auf den neuen Gebietsherrn übergehen oder wenigstens ohne Rücksicht auf die Gebietsveränderung anerkannt bleiben müssen. Ebenso gehen die hypothekarisch gedeckten Schulden auf den Nachfolgerstaat über oder dieser muß wenigstens bis zum Wert der Hypothek dafür aufkommen, während diese Verpflichtung wegfällt bei durch Steuerdeckung geschützten Schulden.

Die das letzte Kapitel ausfüllenden Fragen der Rechtsstellung der Bevölkerung bei Gebietsveränderungen unterscheiden sich insofern von denen der Staatsverträge, der Vermögens- und Schuldennachfolge, als dabei nicht nur die Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten, sondern Grundprinzipien des allgemeinen Völkerrechts über das Verhältnis zwischen Staat und Individuum berührt werden, die in der Entwicklung zu völkerrechtlich fundierten Individualrechten begriffen sind. Diesen umfangreichen Fragenkreis behandelt Verf. unter Auswahl der wichtigsten Punkte gedrängt, von der Grundtatsache ausgehend, daß beim Übergang eines Gebietes an einen neuen Staat dieser kraft seiner Souveränität befugt ist, ebenso über die Staatsangehörigkeit der Bewohner, wie auch über Rechtsordnung, Rechtspflege und Verwaltung des Gebietes zu bestimmen. Die Staatsangehörigkeit wechsle nicht *eo ipso*, obwohl sich die allgemeine Auffassung dafür ausspricht. Das Optionsrecht ist völkerrechtlich nicht verankert, so daß vom neuen Gebietsherrn die Gewährleistung einer Wahlmöglichkeit nicht verlangt werden kann. Der Ansicht des Verf. aber, daß der Nachfolgerstaat berechtigt sei, die Bewohner des Gebiets auch dann als Staatsangehörige für sich zu beanspruchen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, wird man nicht uneingeschränkt zustimmen können: Da einer der wesentlichen Sachinhalte der Staatsangehörigkeit darin liegt, daß ihr Träger von seinem Heimatstaat Schutz für seine Interessen erhält oder wenigstens erhalten kann, da aber andererseits bei einer gewaltsamen Gebietsveränderung viele Bewohner ins Ausland flüchten, um Unterdrückungs- oder Vergeltungsmaßnahmen

seitens des neuen Gebietsherrn zu entgehen, so fällt es schwer, dem letzteren ein uneingeschränktes Recht zuzugestehen, in einem dritten Staat lebende Personen als eigene Staatsangehörige zu behandeln.

Infolge des Wechsels der Souveränität erlischt in dem übertragenen Gebiet die Tätigkeit der politischen Institutionen und Organe wie etwa Volksvertretung, Staatsoberhaupt und Regierung *eo ipso*, während die dort herrschende Rechtsordnung vorläufig bestehen bleibt, bis sie durch den Nachfolgerstaat abgeändert wird. Dies gilt in großen Zügen auch für Rechtspflege und Verwaltung.

Die Stellung der durch die Gebietsveränderung hinzugekommenen neuen Staatsangehörigen im Staate wird vollständig von der eigenen Rechtsordnung dieses Staates bestimmt, so daß der neue Gebietsherr die Neubürger behandeln kann, wie es ihm am besten scheint. Hierin ist es jedoch zu einer grundsätzlichen Besserung gekommen, seitdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 eine Deklaration der Menschenrechte angenommen hat, derzufolge die Staaten allen Einwohnern gewisse Minimalrechte zur Sicherstellung einiger wichtigster Rechtsgüter zu gewähren haben. Doch bedarf diese Deklaration zur Ergänzung besonderer Maßnahmen, um diese Rechtsstellung effektiv zu machen. Die Ausländer befinden sich demgegenüber schon jetzt in einer geschützteren Lage, da ihnen bereits nach gemeinem Völkerrecht gewisse Mindestrechte zustehen. Wenigstens ihre wichtigsten Grundrechte müssen geachtet werden. So müssen die Arbeitserlaubnis und die wohl-erworbenen Rechte der Ausländer nach Verf. grundsätzlich unabhängig vom Wechsel des Gebietsherrn als gültig betrachtet werden. Trotzdem sind dem neuen Gebietsherrn auch diesen gegenüber beträchtliche Bewegungsfreiheiten gegeben. So kann er sie sogar für ungültig erklären, wenn sie zum Zweck einer Schädigung des Nachfolgerstaats erteilt worden waren, oder wenn sie sich nicht mit der neuen Rechtsordnung vertragen bzw. gegen deren *ordre public* verstoßen, oder auch wenn wesentliche Interessen des Staates dies verlangen. In diesem Fall muß jedoch eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Das im besprochenen Werk verarbeitete Material ist außerordentlich umfangreich und seine Zusammentragung unter abnormen Verhältnissen nicht leicht gewesen. Bei der Uneinheitlichkeit der Staatenpraxis und bei der schwankenden Haltung der Theorie auch vielen Grundfragen gegenüber war die Erzielung sicherer Endergebnisse oft nicht möglich. Aber auch so schulden wir dem Verf. Dank, daß er zum Gegenstand seiner Untersuchungen diese Rechtsnachfolgeprobleme gewählt hat, die zu den schwierigsten und umstrittensten des ganzen Völkerrechts gehören: um so größeren Dank angesichts der großen praktischen Bedeutung, die den Problemen anhaftet!

Kaarlo K a i r a, Helsinki

Domke, Martin: Trading with the Enemy in World War II. New York: Central Book Co. 1943. XV, 640 S. \$ 10.-.

Domke, Martin: The Control of Alien Property. Supplement to Trading

with the Enemy in World War II. New York: Central Book Co. 1947. VIII, 334 S. \$ 15.—.

Der Wirtschaftskrieg war für den zweiten Weltkrieg nicht weniger bedeutsam als für den ersten. Das angezeigte Werk von Martin Domke gibt eine eingehende Untersuchung der rechtlichen Formen, in die er gekleidet war. Der Umfang des vom Verfasser gesammelten und verarbeiteten Materials, vor allem der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der wichtigsten von dem Krieg erfaßten Länder, macht das Werk zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für alle, die sich mit dem Wirtschaftskrieg in den Kriegsjahren und seinen Auswirkungen in der Nachkriegszeit zu befassen haben.

Wie bereits erwähnt, untersucht der Verfasser das Wirtschaftskriegsrecht in einer Anzahl von Ländern. Er zieht die Gesetzgebung der am Krieg beteiligten Staaten heran, die Maßnahmen, die die Achsenmächte in den von ihnen besetzten Gebieten ergriffen haben, und die Rechtsvorschriften, die die Exilregierungen für diese Gebiete erlassen haben. Er verwendet ferner die Rechtsprechung, die für das von ihm bearbeitete Gebiet ganz besonders wichtig ist.

Die wirtschaftskriegsrechtlichen Normen haben die wirtschaftlichen Beziehungen zum Feind zum Gegenstand. Der Verfasser befaßt sich daher zuerst mit dem »feindlichen« Charakter der Regierungen und deren Vertretungen (S. 10–23). Er behandelt dann das Problem des »feindlichen« Charakters physischer Personen in den *Trading with the Enemy Acts* unter beiden in Frage kommenden Aspekten – dem territorialen (die Anknüpfung des Aufenthalts in einem feindlichen Gebiet) und dem nationalen (die Anknüpfung der Staatsangehörigkeit), wobei zu bemerken ist, daß in einigen Rechtsordnungen diese beiden Aspekte sich durchkreuzen (S. 24–51). Der nächste Abschnitt befaßt sich mit den feindlichen Staatsangehörigen, die sich im Gebiete der betreffenden kriegführenden Staaten aufhalten (S. 53–62). Anschließend wird die Eigenschaft als feindlicher Ausländer behandelt, wie sie außerhalb der *Trading with the Enemy Acts*, also in anderen Gesetzen und im *common law* geregelt ist (S. 63–83). Viel interessantes Material enthält der nächste Abschnitt über die Staatenlosen, die früher im Besitz der feindlichen Staatsangehörigkeit waren (S. 84–101). Die rechtliche Behandlung dieser Kategorie von Personen in den alliierten Ländern mußte vor allem die deutschen Emigranten treffen, die auf Grund der Gesetzgebung des »Dritten Reiches« die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Die letzte Gruppe der vom Verfasser behandelten physischen Personen ist die Gruppe der Internierten, der Evakuierten (gemeint sind die Japaner, die aus den strategisch wichtigen Zonen der Vereinigten Staaten evakuiert worden waren) und der Kriegsgefangenen (S. 102–119).

Die juristischen Personen werden in zwei Abschnitten behandelt: in dem einen (S. 120–125) wird ihr »feindlicher Charakter« im allgemeinen dargelegt, in dem anderen wird speziell die »Kontroll-Theorie« behandelt, die schon im ersten Weltkrieg eine bedeutende Rolle gespielt hat und im zweiten Krieg in eine Reihe von Gesetzgebungen aufgenommen wurde (darunter auch in Deutschland: VO vom 30. 5. 1940, RGBI. I, 821). Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß in dem *Trading with the Enemy Act* der Vereinigten Staaten und auch in die amerikanische Recht-

sprechung der Kriegsjahre die Kontroll-Theorie keine Aufnahme gefunden hat (S. 130). Wir müssen aber hinzufügen, daß die Entscheidung des Supreme Court der USA vom 8. 12. 1947 (*Clark, Attorney General v. Übersee Finanz-Korporation*) die Kontrolltheorie sich zu eigen gemacht hat, wie auch einige internationale Abkommen, an denen die USA beteiligt sind (so das Washingtoner Abkommen mit der Schweiz über deutsches Vermögen vom 26. 5. 1946, die entsprechenden Abkommen mit Schweden und mit Spanien, und vor allem das Brüsseler Abkommen vom 5. 12. 1947 betr. "*Conflicting Claims to German Enemy Assets*"¹⁾).

Die nächsten Abschnitte befassen sich mit Rechtsvorschriften, die sich sowohl auf physische als auch auf juristische Personen beziehen. An erster Stelle wird das Problem der schwarzen Listen behandelt (S. 145), anschließend das Problem der Handlungen zugunsten des Feindes (S. 154). Weitere Abschnitte behandeln den Verlust des feindlichen Charakters (S. 167) und die Verlegung des Sitzes der juristischen Personen (S. 172): dieses letztere Problem hat vor allem für die besetzten Gebiete eine erhebliche Rolle gespielt. Der Abschnitt über die Behandlung der besetzten Gebiete schließt sich logischerweise an (S. 181).

Es kommen dann prozeßrechtliche Probleme zur Behandlung, nämlich das Problem der aktiven und passiven Prozeßfähigkeit der feindlichen Ausländer (S. 203, 236) und das Problem der Zulässigkeit von *remedies* in Fällen von Beschlagnahme unter Anwendung des *Trading with the Enemy Act* (S. 253).

Die weiteren Abschnitte befassen sich mit den Patenten, Warenzeichen und Urheberrechten im Wirtschaftskrieg (S. 273), mit dem für den Mechanismus des *Trading with the Enemy* höchst wesentlichen Lizenz-System (S. 296), mit der devisenrechtlichen Kontrolle (S. 313) und, schließlich, mit der Verwaltung der wirtschaftlichen Güter der besetzten Gebiete durch die Exil-Regierungen (S. 345).

Der Band, dessen Inhalt kurz wiedergegeben ist, ist 1943 erschienen. Der zweite 1947 veröffentlichte und "The Control of Alien Property" betitelte Band bringt Ergänzungen zu allen Abschnitten des ersten Bandes, genauer gesagt, Ergänzungen zu den einzelnen Seiten dieser Abschnitte: wenn man eine Auskunft über den Stand der gesetzlichen Regelung einzelner Fragen und der einschlägigen Rechtsprechung benötigt, wird man beide Bände nachschlagen müssen, um ein bis 1947 vollständiges Bild zu gewinnen.

Die beiden Bände bringen im Anhang die Gesetzestexte, nach Ländern geordnet, und die wichtigsten Gerichtsurteile. Ausführliche Register erleichtern die Benutzung des Werkes.

Das Kriegswirtschaftsrecht in der Gestalt, die es im ersten und im zweiten Weltkrieg angenommen hat, ist mit dem klassischen Kriegs- und Neutralitätsrecht des XIX. Jahrhunderts nicht in Einklang zu bringen. Dieses Kriegswirtschaftsrecht ist ins Leben gerufen worden, weil es den Bedürfnissen des totalen Krieges entsprach. Ob es ein bleibender Bestandteil des modernen Kriegsrechts bleiben wird, mag

¹⁾ Vgl. Martin Domke, *The Control of Corporations: The International Law Quarterly*, 3 (1950), S. 52 ff., und die Besprechung dieses Aufsatzes von Karl G. Seeliger in *Rabels Zeitschrift*, XVI, S. 171 ff., mit kritischen Äußerungen über die Kontroll-Theorie im allgemeinen.

dahingestellt bleiben. Darüber, daß es im zweiten Weltkrieg in Geltung war und daß es sich auch heute noch auswirkt, bestehen keine Zweifel. Das Werk von Martin Domke bildet ein erschöpfendes und zuverlässiges Nachschlagewerk: es gehört daher in die Handbibliothek jedes Juristen, der, sei es theoretisch, sei es praktisch, mit dem Wirtschaftskriegsrecht des zweiten Weltkrieges zu tun hat.

M a k a r o v

Guggenheim, Paul: Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis. Band II. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft 1951. XXIII, S. 509–1044. Bd. I und II geb. DM 120.–.

Der zweite Band des Werkes von G. bearbeitet – abgesehen vom Kriegsrecht – ein Feld, auf dem die rein dem juristischen Stoff zugewandte und rechtlich scharf zugreifende und gestaltende Darstellungsart des Verf. zu ihrem vollen Rechte kommt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der besondere rechtstheoretische Standpunkt des Verf. stärker bei den allgemeinen Grundlagen des I. Bandes zum Ausdruck gelangte. In diesem Bande mag man ihn etwa daran erkennen, daß das Problem des Krieges nicht im Rahmen der Gesamtlage des heutigen Völkerrechts und auf Grund der historisch-politischen Entwicklung gewürdigt wird, sondern nur das geltende Recht des Kelloggpaktes und der Charta der Vereinten Nationen behandelt wird. Es entspricht dieser Blickweise, daß das System der kollektiven Sanktionen der Vereinten Nationen hierbei als Zwangsvollstreckung gegen den Verweigerer des friedlichen Streitverfahrens, der zum Kriege rekurriert, aufgefaßt wird (S. 728 ff.). Hiergegen mag wohl das Bedenken bestehen, daß die Kennzeichnung des Angreifers nicht durch einen urteilsähnlichen, rechtsverbindlichen Ausspruch erfolgt, also doch wohl einer Vollstreckung nicht gleichgesetzt werden kann. Indes, der Standpunkt des Verf. neigt wohl zu einer Ausschaltung der historisch-politischen Argumentation und zu einer aus den allgemeinen Grundgedanken der Rechtssystematik gespeisten Begriffsbildung, nirgends aber zu theoretischen Vorstellungen. Der Realitätsbezug ist bei aller strengen Rechtsdogmatik ein dichter und allenthalben fühlbarer. So wird die tatsächliche Möglichkeit des Krieges im Blick auf die unvollkommene Durchführung der Sanktionen ebenso in Rechnung gestellt (S. 771) wie der Fortbestand der Neutralität.

Der Schwerpunkt des II. Bandes liegt in der Darstellung des Rechts des internationalen Delikts, des internationalen Schieds- und Gerichtswesens, der Kriegsverhütung sowie des Kriegs- und Neutralitätsrechts. Wiederum sind einzelne Materien zu monographisch sorgsamer und glänzender Bearbeitung gelangt, in der nicht nur ein Überblick des geltenden Rechtsstandes geboten, sondern die wissenschaftliche Lehre wesentlich gefördert wird. Das gilt besonders von der meisterlichen Behandlung des völkerrechtlichen Unrechts und seiner Folgen, der Lehre vom internationalen Schieds- und Gerichtsverfahren, den Problemen des Rechts der feindlichen Besetzung und der Neutralität. Im Deliktsrecht lehnt G. mit Recht die neuerdings öfters vertretene Lehre ab, daß das internationale Delikt bei dem Individuum, für das der Staat hafte, das Vorliegen einer Schuld erfordere. Überzeugend

wendet Verf. ein, daß beispielsweise bei einem völkerrechtswidrigen Gesetz das Verschulden individueller Urheber nicht zu ermitteln sei. Für das völkerrechtliche Delikt genügt die objektive Normverletzung (S. 555/57), es bedarf auch nicht der Konstruktion eines Verschuldens des haftenden Organsubjekts Staat. Vielmehr stellt das Völkerrecht hier ganz ins Typische objektivierte Sorgfaltspflichten auf. Bei der Frage des Ausschlusses politischer Streitigkeiten von der internationalen Gerichtsbarkeit stellt G. richtig fest, daß alle Differenzen rechtlicher Beurteilung zugänglich sind. Das gilt sogar für die Meinungsverschiedenheiten über politische Forderungen auf Änderung des bestehenden Zustands, die er als nicht rechtsfähig anerkennt (S. 604/05). Auch sie sind rechtlicher Entscheidung auf der Basis des *status quo* zugänglich. Zustimmung verdient auch die Meinung des Verf., daß die Gutachten des Internationalen Gerichtshofs keine rechtsverbindliche Wirkung für die beteiligten Parteien entfalten, weil sie keine echten Streitparteien des Verfahrens darstellen (S. 674).

Wie auch sonst der schweizerische Standpunkt wiederum sorgfältig verzeichnet ist und Probleme der Schweiz gründlich behandelt werden (z. B. das Rote Kreuz S. 804 ff.), so wird auch die Frage der Neutralität eingehend bearbeitet. Mit Recht geht dabei der Verf. davon aus, daß die Neutralität, sogar die permanente Neutralität, im Völkerrecht fortbestehen kann, wie auch jüngst der Korea-Konflikt deutlich offenbart hat. G. charakterisiert die auf eine bedachtsame Neutralitätspolitik aufgebaute und den Konflikten bewußt fernbleibende Haltung mancher Staaten als »integrale Neutralität« (S. 978). Er weist aber andererseits mit Recht die Forderung zurück, daß ein neutraler Staat in der Gegenwart gebunden sei, die Freiheit der Meinungsäußerung bei sich einzuschränken oder in seiner Wirtschaftspolitik über die Haager Konventionen hinaus zu einer voll paritätischen Behandlung beider Seiten überzugehen (S. 972 ff., 986 ff.). Der letztere Grundsatz ist freilich tatsächlich in gewissem Umfang von der schweizerischen Neutralitätspolitik der beiden Weltkriege eingehalten worden.

Der zeitliche Abstand vom Kriege, in dem dieser Band vollendet wurde, hat G. gestattet, auch zu einzelnen Fragen des Nachkriegs Stellung zu nehmen. Den deutschen Rezensenten interessieren hierbei die Deutschland betreffenden Probleme in besonderem Maße. Die streng juristische Beurteilung bestimmt die Stellung des Verfassers zur Nürnberger Judikatur. Er sieht zutreffend in dem Gedanken des Haupturteils, daß völkerrechtliches Unrecht nicht unbestraft bleiben dürfe, ein naturrechtliches Argument und zieht es vor, die rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen im Völkerrecht aus der unbedingten Unterwerfung Deutschlands in der Kapitulation abzuleiten (S. 547). Angesichts der neueren Aufhellung über das Zustandekommen der Kapitulation, die nur als militärische Urkunde ausgestaltet wurde, während die vorbereitete politische Unterwerfung beiseite blieb (vgl. Mosely *Foreign Affairs* 28, S. 496), möchte ich gegen diese auch sonst betonte (S. 933) weitgehende Interpretation der rechtlichen Bedeutung der Kapitulation gewisse Bedenken hegen. Fruchtbar sind die Ausführungen von G. zum Recht der Besetzung. Ich halte es für richtig, daß er betont, der Okkupant vollziehe sowohl seine eigene,

wie die von ihm weitgehend aufrechterhaltene fremde Rechtsordnung (S. 924). Hierdurch tritt der völkerrechtliche Grund seiner Befugnisse, der allein die Abgrenzung zwischen diesen beiden Ordnungen gibt, in Erscheinung, und es wird deutlich, daß jede Besatzungsmacht gewissen zwingenden Grundsätzen des Okkupationsrechts unterworfen bleibt (S. 933). Für die deutsche Besetzung sieht G. den Fall einer *occupatio sui generis* als gegeben an. Man wird in der Tat eine solche Lösung wählen müssen, will man nicht entweder ganz bei dem herkömmlichen Recht bleiben, das schwerlich für diese Sonderlage ausreicht, oder zu den Gesichtspunkten der Intervention oder der Treuhand Zuflucht nehmen, die auf manche rechtlichen Bedenken stoßen (vgl. Bindschedler, Schweiz. Jahrb. f. intern. Recht 6, 1949, S. 49 ff.). Mit scharfem Blick hat G. auch das Verhältnis der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik als den Gegensatz zweier auf das Gesamtterritorium Anspruch erhebender Regierungen beleuchtet (S. 984). Interessant ist es, daß G. im österreichischen Falle nicht der offiziellen österreichischen These des Fortbestandes des Staates folgt, sondern Unterbrechung der rechtlichen Kontinuität nach 1938 annimmt (S. 932).

Sorgfältige Register schließen das Werk ab. Mit der Vollendung seines Lehrbuchs hat G. der Völkerrechtswissenschaft eine in ihrer klaren Disposition und gediegenen Durcharbeitung hervorragende Darstellung des modernen Völkerrechts geschenkt. Das Werk wird unter den Gesamtbearbeitungen des Völkerrechts einen bedeutenden Platz erringen. Es führt die große Tradition der schweizerischen Völkerrechtslehre in eindrucksvoller Weise fort.

Scheuner

Kelly, Alfred H., Harbison, Winfred A.: The American Constitution. Its Origins and Development. New York: Norton 1948. XVI, 940 S. \$ 8.-.

Die Verfasser, Professoren an der Wayne-University, stellen die Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von den Anfängen der Kolonien bis zum Ende des zweiten Weltkriegs dar. Die Zeitabschnitte vor und nach dem Bürgerkrieg werden in ungefähr gleichem Umfang behandelt. Da die Hauptabschnitte der politischen und der Verfassungs-Geschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts im wesentlichen zusammenfallen, folgt die Einteilung bis dahin den politischen Epochen. Mit Recht stellen Verf. auch weiterhin stark auf den Einfluß ab, den die vorherrschenden politischen Ideen auf das Verfassungssystem ausgeübt haben; Kapitel wie "The Rise of Liberal Nationalism" und "The Progressive Revolt" zeigen diese Verflechtung besonders deutlich. Neben den politischen Theorien und Strömungen stehen die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts und ihre Bedeutung für die Weiterentwicklung des Verfassungsrechts im Vordergrund. Leitgedanke der Darstellung ist die Entwicklung der drei tragenden Prinzipien der US-Verfassung: Rechtsstaatsidee (Constitutionalism oder Limited Government), Gewaltenteilung und Föderalismus.

Der Anhang enthält die Artikel der Konföderation von 1778, die Verfassungs-

urkunde der US, eine Übersicht der zitierten Entscheidungen und ein ausführliches Sachregister. In dem umfangreichen Literaturverzeichnis sind die aufgeführten Werke entsprechend den Kapiteln des Buches angeordnet und kurz charakterisiert.

Die Darstellung ist sorgfältig und eingängig. Insbesondere dürfte es Verf. gelungen sein, die zahlreichen Entscheidungen so einzuordnen und wiederzugeben, daß sie auch dem Leser verständlich sind, der ihnen zum ersten Male begegnet. Wer mit der amerikanischen Geschichte jedoch nicht vertraut ist, sollte bei einzelnen Kapiteln (z. B. Kap. 5 "The Constitutional Convention" und Kap. 15 "Crisis and Secession") eine allgemeine Geschichte heranziehen, um den Gesamthintergrund für die verfassungsrechtlichen Fragen eingehender kennenzulernen. Für den deutschen Leser ist von besonderem Interesse, wie sich im 20. Jahrhundert das Schwergewicht in Wirtschaft und Politik von den Einzelstaaten auf den Bund verlagert und wie das Oberste Bundesgericht diese Tatsache besonders von 1937 an mit weitreichenden Rechtsfolgen anerkannt hat. Das entsprechende Kapitel "The Constitutional Revolution in Federalism 1937-1947" und das letzte Kapitel über die sich immer weiter ausdehnende Interpretation der bürgerlichen Freiheitsrechte durch das Oberste Bundesgericht sind die erste Darstellung zweier wichtiger Problemkreise im Rahmen einer Gesamtgeschichte der US-Verfassung. Das Buch schließt eine Lücke, da die beiden anderen neueren Verfassungsgeschichten (Benjamin F. Wright "The Growth of American Constitutional Law" und Carl B. Swisher "American Constitutional Development") bereits 1942 bzw. 1943 erschienen sind und gerade die Entwicklung während des Krieges nicht berücksichtigen konnten.

Wilhelm Karl G e c k

Verdross, Alfred: Völkerrecht. 2. völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Springer 1950. XVIII, 508 S. (Rechts- und Staatswissenschaften Nr. 10). Brosch. DM 39.—.

Schon die erste Auflage dieses Werkes von 1937 empfing ihre Eigenart aus der Prägnanz und Folgerichtigkeit, mit der die zugrundegelegte Konzeption der Staatengemeinschaft als einer den Einzelstaaten übergeordneten Rechtsordnung bis in die Einzelheiten hinein durchgeführt war. Die nach einem Dutzend ereignisreicher Jahre vorgelegte neue Auflage hat nicht nur den Umfang erheblich erweitert (508 gegen 363 Seiten), sie ist auch ein weithin erneuertes und lebendig fortgeführtes Werk. Der Verf., von Kelsen und dem von ihm stammenden Gedanken der völkerrechtlichen Grundnorm, d. h. der übergeordneten Einheit der Staatenwelt, herkommend, hatte bereits in der ersten Auflage sich mit Entschiedenheit zu einer Ansicht bekannt, die die Souveränität relativiert und das fortschreitende Zusammenwachsen der Völker betont. Die Ereignisse haben diese Sicht bestätigt, und die Zukunft wird – trotz aller Gefahren und Hemmnisse auf diesem Wege – sie immer wieder als richtig erweisen. Das Bewußtsein einer die ganze Menschheit umspannenden rechtlichen Gemeinschaft ist heute nach dem zweiten Weltkrieg und angesichts des Aufstiegs der asiatischen Völker schon ein unverlierbares Lebensgefühl der Völker über alle Spannungen hinweg geworden. Und seit der Gründung des

Völkerbundes erscheint auch die Aufrichtung einer umfassenden zwischenstaatlichen Weltorganisation als ein Schritt, hinter den die Entwicklung nicht mehr zurückgehen kann. Die zweite Auflage wendet diesen evolutionären Kräften im Völkerrecht besondere Aufmerksamkeit zu. Gerade an diesem Punkte aber haben auch die Auffassungen des Verf. wesentliche Vertiefung und Erweiterung erfahren. Früher war bei ihm der Einfluß einer rein juristischen Methode noch deutlicher ausgeprägt, und nur leise klang dabei das Naturrecht bereits mit. Jetzt ist bei dem Verf. eine grundsätzliche Hinwendung zu einem aus der antiken und scholastischen Tradition genährten Naturrecht in vollem Maße zum Ausdruck gekommen. Ohne daß der Zusammenhang mit der reinen Rechtslehre ganz aufgegeben ist, tritt der Verf. nun in neu aufgenommenen Abschnitten für den systematischen Zusammenhang des Völkerrechts mit den Normen der sozialen Moral ein und führt die Grundlage des positiven Völkerrechts bis auf das naturrechtliche Fundament zurück (S. 23–38). In dieser Entwicklung steht der Verf. nicht allein. Wenn ich früher (in meiner Besprechung der ersten Auflage in dieser Zeitschrift Bd. VIII, 1938, S. 59 ff.) gegen die naturrechtlichen Gedanken noch Bedenken äußerte und meinte, auf einen historischen Realismus hinweisen zu sollen, so bin ich zum Saulus geworden und habe eingesehen, daß damit nur die Oberfläche der Wirklichkeit, nicht aber ihr wahres und eigentliches Fundament erfaßt werden kann.

An manchen Stellen wird der Ausgangspunkt des Verf. von der reinen Rechtslehre noch deutlich sichtbar: So im Begriff der Grundnorm, deren überpositiver Charakter nun freilich klar betont wird (S. 30 f.), in der Bezeichnung der Staaten als Organe der Staatengemeinschaft, in der Ablehnung der dualistischen Theorie vom Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht zugunsten einer gemäßigt monistischen Lehre (S. 60 ff.). Die Betonung einer Überordnung des Völkerrechts über die staatlichen Ordnungen durchzieht die ganze Darstellung wie ein rotes Band. Überall, in der Abgrenzung der Staatsangehörigkeit (S. 209), in der Ausgestaltung seines internationalen Privatrechts (S. 221) und in der Hervorhebung der Pflicht der Staaten untereinander, in der Person des Staatsfremden die Menschenwürde zu achten (S. 273), wird dies verbindliche Fundament des allgemeinen Völkerrechts als Grenze und Ermächtigung der Staaten spürbar gemacht. In allen diesen Punkten steht der Verf. auf der Linie der modernen Richtung des Völkerrechts, die die Schranken der staatlichen Souveränität energisch betont. Aber er bleibt auf der anderen Seite im Rahmen einer besonnenen Durchführung dieses Grundgedankens. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind scharf ins Auge gefaßt und in treffender Weise analysiert. Daß im Völkerrecht nur der Staat Rechte und Pflichten erwirbt, wird aus dem Grundsatz einer Kollektivhaftung der in ihm lebenden Individuen begründet und auf die hierin liegende »Mediatisierung des Menschen« hingewiesen. Die immer noch individualistische Struktur der heutigen Völkergemeinschaft, die nur ausnahmsweise Kollektivaktionen gegen Rechtsverletzungen kennt, der »relative Mangel an zentralen Organen« in ihr werden ebenso wie die nur in einzelnen Fällen gegebene Rechtsstellung von Individuen im Völkerrecht klar herausgearbeitet (S. 66 ff., 105 f.). In der Rechtslehre wendet der Verf. den allgemeinen Rechts-

grundsätzen besonderes Augenmerk zu, in denen er Grundsätze erblickt, die entweder aus der Idee des Rechts unmittelbar abgeleitet werden können oder vornehmlich sich aus übereinstimmendem Rechtsdenken der Völker, also einem eigentlichen *jus gentium*, ergeben (S. 113 ff). Bedeutsam erscheint mir, daß der Verf. mit Nachdruck das allgemeine, für alle Staaten geltende Völkerrecht von dem besonderen Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft abhebt. Das Recht der Vereinten Nationen, obwohl es nach Verbindlichkeit auch für außerhalb dieses Kreises stehende Staaten strebt, bindet, wie der Verf. betont, nur die Mitglieder (S. 416). Es bleibt daher als die weitere Grundlage des internationalen Lebens wirksam, und wenn das Nichtfunktionieren des Sicherheitsrates die Aktionen der Vereinten Nationen lähmt, so verweist Art. 51 der Charter mit dem Hinweis auf die Notwehr wieder auf die allgemeinen Sätze des Völkerrechts (S. 491). Diese präzise und treffende Ablehnung der heute nicht selten anzutreffenden Neigung, das besondere Recht der Vereinten Nationen einfach mit allgemeinem Völkerrecht zu identifizieren, verdient Zustimmung und Hervorhebung. Der Verf. beschränkt daher auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen für völkerrechtliche Delikte auf die nach allgemeinem Völkerrecht herkömmliche Gruppe der Kriegsverbrecher und sieht im Londoner Vertrag und der Nürnberger Judikatur besondere Satzungen, die möglicherweise das Vorbild der allgemeinen Rechtsentwicklung abgeben können (S. 104 f.).

Die neue Auflage hat den Rechtsstoff umfassend verarbeitet, vor allem gerichtliche und schiedsgerichtliche Entscheidungen; die Literatur ist in wohlgedachter Auswahl angeführt. Einzelne Abschnitte, der ausgezeichnete historische Rückblick, die Lehre vom völkerrechtlichen Unrecht, die Staatennachfolge, die Menschenrechte und namentlich auch das Recht der Vereinten Nationen sind stark erweitert; das Kriegsrecht hingegen hat geringere Veränderungen erfahren. Zu den Problemen des Nachkriegs ist zurückhaltend Stellung genommen. Hier mag hervorgehoben werden der Versuch, für zeitweilig aufgelöste Staaten wie Abessinien, Österreich, die Tschechoslowakei, eine Theorie der rechtlichen Kontinuität über diese kurzen Abschnitte der Staatsaufhebung zu entwickeln (S. 163). Ich vermag dieser, wohl auch offiziell von der österreichischen Regierung eingenommenen Ansicht (vgl. Verdross, Festschrift Heinrich Klang 1950) nicht zu folgen; sie muß auch im Verhältnis zu anderen Staaten verwirrend wirken und wird daher teilweise auch in der Literatur (vgl. z. B. Guggenheim, Lehrbuch d. Völkerrechts Bd. II, S. 932) abgelehnt; vor allem aber sind ihr die verbündeten Mächte in ihren Erklärungen über die Beendigung des Kriegszustandes mit Österreich (vgl. die britische Erklärung in »London Gazette« No. 38 072 vom 16. 9. 1947) nicht gefolgt, wo es ausdrücklich heißt: *„bearing in mind that on 13th March, 1938, Austria was forcibly incorporated in the German Reich“*. Es mag aber erwägenswert sein, für solche Fälle kurzfristiger Beseitigung der Selbständigkeit rechtliche Formen des Wiederauflebens vertraglicher Rechte und der rechtlichen Anknüpfung unter Übergehen der Unterbrechung zu entwickeln.

Das Buch von Verdross zeichnet sich durch die Fülle des auf begrenztem Raum

dargebotenen Stoffes, die Kraft und Originalität des systematischen Aufbaus und der Behandlung von Einzelfragen und die moderne und anregende Art seiner Blickweise aus. Es hat in der neuen Auflage an Weite und Tiefe der Begründung, an Umfang des dargebotenen Materials und fesselnder Aufhellung des gegenwärtigen Standes der Völkerrechtsentwicklung noch gewonnen. Es stellt eine wissenschaftliche Leistung von hohem Range dar, die der Völkerrechtswissenschaft eine Fülle fruchtbarer Anregungen und entwicklungsfähiger Gedanken zu geben hat.

Scheuner

Zeitschriftenschau

The American Historical Review. Vol 56, 1950/51

Stacey, C. P.: The Myth of the Unguarded Frontier 1815–1871 (S. 1–18). Überblick über die Entwicklung der amerikanisch-kanadischen Grenzbeziehungen von 1815–1871 unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Abkommen.

Born, Lester K.: The Archives and Libraries of Postwar Germany (S. 34–57).

Mr

The American Journal of International Law. Vol. 44, 1950

Kulski, W. W.: The Soviet System of Collective Security compared with the Western System (S. 453–476). Verf. geht davon aus, daß die UN wegen des Vetorechts der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats keine kollektive Sicherheit gegen Angreifer bieten könne. Diese Lücke werde durch drei regionale Abkommen geschlossen: Den interamerikanischen Beistandspakt vom 2. 9. 1947, das Brüsseler Fünfmächteabkommen vom 17. 3. 1948 und den Atlantikpakt vom 4. 4. 1949. Verf. stellt diesem multilateralen Vertragssystem des Westens das System der sowjet-russischen, ausschließlich zweiseitigen Nachkriegsverträge gegenüber.

Cahn, Hans J.: The Responsibility of the Successor State for War Debts (S. 477–487). Nach Untersuchung der Behandlung der Kriegsschulden bei Staaten-sukzession im 19. und 20. Jahrhundert kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die Staatenpraxis in den letzten 50 Jahren den Kriegsschulden der Rechtsvorgänger stets die Anerkennung versagt habe. Hervorgehoben wird die Erledigung der Kriegsschulden der südafrikanischen Republik nach dem Burenkrieg, der Mittelmächte nach dem ersten Weltkrieg und der von Deutschland während des zweiten Weltkriegs besetzten Staaten. Es müsse angenommen werden, daß bei Friedensverträgen mit Deutschland und Österreich von den alliierten Mächten der gleiche Standpunkt eingenommen werde. Diese Auffassung sei in der Literatur nicht unbestritten. Es werde mitunter verlangt, daß gutgläubige Gläubiger zu schützen seien. Verf. hält diese Ansicht im Hinblick auf die dargelegte Staatenpraxis nicht für haltbar.